

# PÜHN

Rechtsanwälte

## Mandantenrundschriften

### Stiftungsrecht

Der Gesetzgeber hat bereits 2021 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts verabschiedet.

Dieses tritt am 01.07.2023 in Kraft. Hierdurch wird nachfolgend ein bundeseinheitliches Stiftungsrecht gelten und das bisher zersplitterte materielle Landesstiftungsrecht abgelöst. Dies bedeutet für alle Stiftungen mehr Rechtssicherheit durch die Entwicklung einheitlicher Rechtsprechung auf Bundesebene, eine Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis sowie die Vereinfachung einer Sitzverlegung. Insbesondere die Sitzverlegung von einem Bundesland in ein anderes Bundesland war bisher unter Umständen relativ kompliziert und erforderte gegebenenfalls eine Satzungsänderung, da sich die Rechtsgrundlage für die Stiftung ändert. Auch die Zusammenlegung von Stiftungen aus unterschiedlichen Bundesländern wird hierdurch deutlich vereinfacht, da bundeseinheitlich eine Gesamtrechtsnachfolge gesetzlich festgelegt wird.

Wichtig ist die Kodifizierung der Business Judgement Rule, wonach Stiftungsorgane dann nicht für eine Fehlentscheidung haften, wenn sie bei der Geschäftsführung unter Beachtung von Satzung und Gesetzen sowie auf Grundlage angemessener Informationen annehmen durften, dass sie zum Wohle der Stiftung handeln. Diese gilt unabhängig von der Haftungsregelung des § 31a BGB, nach der Organe ohnehin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften, solange die Vergütung bei nicht mehr als 840,00 € jährlich liegt. Ebenfalls ermöglicht wird eine Beschränkung der Haftung durch (auch nachträgliche) Satzungsänderung.

Die - inzwischen zwar beendete - Niedrigzinsphase hat viele Stiftungen an den Rand der Wirtschaftlichkeit gebracht, da mit dem Stiftungskapital oftmals kein (ausreichender) Ertrag mehr erwirtschaftet werden konnte, aber das Stiftungskapital satzungsgemäß nicht angegriffen werden durfte. Mit der Gesetzesreform wurde (auch deshalb) die Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung ermöglicht, wobei nur noch im Rahmen einer Prognoseentscheidung darauf abgestellt werden muss, ob der Zweck der Stiftung dauerhaft und nachhaltig nicht mehr erfüllt werden kann. Die Aufstellung eines Verbrauchsplanes für das Stiftungsvermögen ist nicht erforderlich, was zunächst im Gesetzgebungsvorhaben noch enthalten war. Ebenso werden Satzungsänderungen für Stiftungen erleichtert.

Weiterhin wird ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung eingerichtet, sodass es für die Geschäftsführung einer Stiftung einfacher wird, die Vertretungsmacht nachzuweisen und zudem durch entsprechende Auskünfte/Einsichtsmöglichkeiten auch Vertragspartner von Stiftungen entsprechende Vertrauenstatbestände entstehen.

Als Auslegungshilfe bei Ewigkeitsstiftungen ist weiterhin der historische (gegebenenfalls mutmaßliche) Stifterwille heranzuziehen. In diesem Zusammenhang ist auf eine besondere Entscheidung des OLG Hamm vom 03.02.2022 hinzuweisen, die einem Stifter die Klagebefugnis abgesprochen hat, wenn die gerichtliche Korrektur von

Entscheidungen der Stiftung gefordert wird, die aus Sicht des Stifters nicht mit seinem Stifterwillen in Übereinstimmung zu bringen sind. Wenn entsprechende Regelungen in der Satzung der Stiftung nicht enthalten sind, dann führt die Anerkennung der Stiftung nach § 80 BGB zu einer Emanzipation der Stiftung vom Stifter und der Trennung beider Persönlichkeiten, sodass der Stifter keine Klagebefugnis hat (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 3. Februar 2022 - I-27 U 15/21).

Sollten Sie Interesse an der Gründung einer Stiftung haben, oder aber bereits eine Stiftung gegründet worden sein, so sind die Grundsätze der Reform des Stiftungsrechts für Sie von immenser Bedeutung. Dies gilt - vor dem Hintergrund der vorbezeichneten Entscheidung - insbesondere für die Aufnahme von Rechten des Stifters in die Satzung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

**Fazit:**

Die bundeseinheitliche Reform des Stiftungsrechtes tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Diese bringt Erleichterungen mit sich, die jedoch gegebenenfalls noch Satzungsanpassungen erfordern.

Dietsch  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht